



Marktgemeinde Thalheim

Bildung

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land
Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

BLD

An das
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels
Gemeindeplatz 1
4600 Thalheim bei Wels

Eingangsstempel

ANTRAG zur Förderung von Schulveranstaltungen

Ort/Datum:

Antragsteller/in (Eltern oder Erziehungsberechtigter)

Familienname

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Anzahl der Kinder (für die Familien-
beihilfe bezogen wird)

Telefon

Bankinstitut

IBAN

BIC

Teilnehmende/r Schüler/in

Familienname

Vorname

Geb. Dat.

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Schule

Klasse

Schuljahr

Schulveranstaltung (von 2-tägig bis zu 5-tägig)

Anzahl der bereits beantragten
Schulveranstaltungen

Bezeichnung der Veranstaltung

Datum von bis

Veranstaltungsort (genaue Adresse)

Kosten der Veranstaltung

Ich ersuche um Gewährung einer Förderung zur oben angeführten Schulveranstaltung.

**Ab der 2. Schulveranstaltung:
Bestätigung der Schulleitung nach erfolgter Teilnahme (Stampiglie, Datum, Unterschrift)**

Nachweise:

nur bei 1. Antragstellung wird die Bestätigung vom Land OÖ - Schulveranstaltungshilfe benötigt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und erkläre mich damit einverstanden, dass meine Angaben in geeigneter Weise überprüft werden und nehme zur Kenntnis, dass unzutreffende Angaben den sofortigen Ausschluss meines Ansuchens von der weiteren Bearbeitung zufolge haben.

Datum:

Unterschrift:

RICHTLINIEN

zur Förderung von Schulveranstaltungen

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels gewährt in Ergänzung zum Amt der Oö. Landesregierung den Eltern oder den Elternteilen von Kindern in öffentlichen Pflichtschulen, mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels, eine Förderung bei mehrtägigen Schulveranstaltungen (mindestens 1 Übernachtung).
2. Die Höhe der Förderung ist bei mehreren Kindern abhängig von der Schulveranstaltungshilfe des Amtes der Oö. Landesregierung. Bei Familien mit einem Kind wird die Schulveranstaltungshilfe von der Marktgemeinde ausbezahlt.

§ 2 Kinder; Eltern

1. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern oder ein Elternteil aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Familienbeihilfe beziehen/bezieht.
2. Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.
3. Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernde oder vorübergehende Pflege genommen werden, die Schulveranstaltungshilfe ebenfalls. Pflegekinder zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze mit.

§ 3 Wohnsitz

Die Förderung von Schulveranstaltungen wird gewährt, wenn das Kind/die Kinder und die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind/die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, den ordentlichen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels haben.

§ 4 Voraussetzungen

Die Gewährung einer Schulveranstaltungshilfe ist nur bei Vorliegen der Einkommensobergrenzen gemäß § 5 der Richtlinien für den Oö. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen möglich.

Die Förderung von Schulveranstaltungen wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

A. Antragstellung bei **erstmaligen Schulveranstaltungen im laufenden Schuljahr**

Bei **Familien mit mehreren Kindern und einer Schulveranstaltung mit mindestens 1 Übernachtung** ist ein Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung zu stellen. Mit dem positiven Nachweis über die vom Amt der Oö. Landesregierung gewährte Schulveranstaltungshilfe ist ein Antrag bei der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einzubringen. Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels bringt unter Abzug der gewährten Förderung durch das Amt der Oö. Landesregierung die Schulveranstaltungshilfe mit den in § 5 genannten Deckelungen zur Auszahlung. Bei Vorlegen eines negativen Nachweises kann seitens der Marktgemeinde Thalheim keine Schulveranstaltungshilfe gewährt werden.

Bei **Familien mit einem Kind und einer Schulveranstaltung mit mindestens 3 Übernachtungen** ist ein Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung zu stellen. Mit dem positiven Nachweis über die vom Amt der Oö. Landesregierung gewährte Schulveranstaltungshilfe ist ein Antrag bei der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einzubringen. Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels bringt unter Abzug der gewährten Förderung durch das Amt der Oö. Landesregierung die Schulveranstaltungshilfe mit den in § 5 genannten Deckelungen zur Auszahlung. Bei Vorlegen eines negativen Nachweises kann seitens der Marktgemeinde Thalheim keine Schulveranstaltungshilfe gewährt werden.

Bei **Familien mit einem Kind und einer Schulveranstaltung unter 3 Übernachtungen** wird seitens des Amtes der Oö. Landesregierung keine Schulveranstaltungshilfe gewährt. In diesen Fällen kann ein Antrag bei der Marktgemeinde Thalheim unter Beibringung der im § 7 angeführten Unterlagen gestellt werden. Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels prüft die Voraussetzungen für eine etwaige Schulveranstaltungshilfe und bringt diese bei deren Vorliegen mit den in § 5 genannten Deckelungen zur Auszahlung. Bei nicht Vorliegen der Voraussetzungen kann seitens der Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine Schulveranstaltungshilfe gewährt werden.

B. Antragstellung bei **Folgeveranstaltungen im laufenden Schuljahr**

Anträge auf Schulveranstaltungshilfe für Folgeveranstaltungen im laufenden Schuljahr **sind ausschließlich bei der Marktgemeinde Thalheim bei Wels** einzubringen. Diese Anträge können nur gewährt werden, wenn die maximal jährliche Schulveranstaltungshilfe in der Höhe von € 350,00 nicht ausgeschöpft wurde.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Die Höhe der Schulveranstaltungshilfe durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels darf die Kosten der Schulveranstaltung nicht übersteigen.

Die Schulveranstaltungshilfe im laufenden Schuljahr durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels darf maximal € 350,00 betragen.

A. Höhe des Zuschusses bei erstmaligen Schulveranstaltungen im laufenden Schuljahr

Die Höhe des Zuschusses bei Familien mit mehreren Kindern und einer Schulveranstaltung mit mindestens 1 Übernachtung, sowie bei Familien mit einem Kind und einer Schulveranstaltung mit mindestens 3 Übernachtungen, hängt von der Höhe der Schulveranstaltungshilfe vom Amt der Oö. Landesregierung ab. Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels erstattet die Schulveranstaltungskosten bis maximal € 350,00 je Kind und laufendem Schuljahr, unter Abzug der genehmigten Schulveranstaltungshilfe des Amtes der Oö. Landesregierung. Die oben angeführten Deckelungen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Höhe des Zuschusses bei Familien mit einem Kind und einer Schulveranstaltung unter 3 Übernachtungen richtet sich nach den Schulveranstaltungskosten und kann bis maximal € 350,00 je Kind und laufendem Schuljahr gewährt werden.

B. Höhe des Zuschusses bei Folgeveranstaltungen im laufenden Schuljahr

Die Höhe des Zuschusses bei Folgeveranstaltungen wird unter Berücksichtigung der bereits gewährten Schulveranstaltungshilfen ermittelt. Die oben angeführten Deckelungen sind dabei zu berücksichtigen.

§ 6 Antrags- und Empfangsberechtigung

1. Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind/die Kinder im gemeinsamen Haushalt lebt/leben.
2. Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antragsberechtigung und Empfangsberechtigung kann/können auch jene Person/en antrags- und empfangsberechtigt sein, die das Kind/die Kinder tatsächlich erzieht/erziehen und mit ihm/ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt/leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).

§ 7 Antrag

1. Die Eltern oder die Elternteile verpflichten sich im Förderantrag, diese Richtlinien voll inhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. Für den Antrag auf Gewährung der Förderung ist das von der Marktgemeinde Thalheim bei Wels aufgelegte Formular zu verwenden. Der Antrag ist für das jeweilige Semester ausschließlich bei der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einzubringen.

3. Vorzulegende Nachweise:

- a) ggfs. Bestätigung vom Land OÖ - Schulveranstaltungshilfe
 - b) Bestätigung der Schulleitung über die Teilnahme der/des Kinder/es an der Schulveranstaltung
 - c) Nachweise über das Familieneinkommen im gemeinsamen Haushalt:
 - Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
 - Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen.
 - Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
 - Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
 - Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
 - Pensionsbestätigung
 - Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
 - Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - Ausländische Staatsbürger (ausgenommen Bürger/-innen eines Mitgliedstaates der EU) sind verpflichtet eine aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe beizubringen.
 - d) Ausländische Staatsbürger/innen:
 - Nicht freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige müssen eine Kopie eines folgenden Aufenthaltstitels beibringen: Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Daueraufenthalt-EU
 - Freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürger/innen haben eine Kopie folgender Dokumentationen anzuschließen: Anmeldebescheinigung, Bescheinigung des Daueraufenthalts (für EWR-Bürger), Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte (für deren drittstaatsangehörige Angehörige)
 - Asylberechtigte/Konventionsflüchtlinge: Kopie des Bescheides, mit dem Asyl zuerkannt wurde.
 - e) Nachweis über die Familiengröße:
 - Der Nachweis der Familiengröße (Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) wird in Form der Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder durch den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt/www.finanzonline.at) erbracht.
4. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels bearbeitet.
5. Die Förderung wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht beigebracht werden.

§ 8 Antragsfrist

Die Antragsfrist zur Gewährung einer Förderung von Schulveranstaltungen beginnt jeweils nach der Teilnahme der Veranstaltung. Eine rückwirkende Beantragung ist nur für das letztvorangegangene Semester möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem Schuljahr 2021/2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger